



Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt auf Antrag vom 09.03.2021, von A gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020 fest, dass es sich bei dem von ihm anbietenden Kanal "Mi Fre History", welches unter <https://www.youtube.com/channel/UCBqNPWSlkdZTMMiK978HFwQ> abrufbar sein wird, derzeit um keinen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.03.2021 beantragte der Antragsteller die bescheidmäßige Feststellung, ob es sich bei dem Angebot des Kanals "Mi Fre History", welches unter <https://www.youtube.com/channel/UCBqNPWSlkdZTMMiK978HFwQ> abrufbar sein wird, um einen audiovisuellen Mediendienst handelt.

Das in Aussicht gestellte Angebot wird im Antrag detailliert samt beispielhafter Screenshots beschrieben und Scans des Führerscheins sowie des Staatsbürgerschaftsnachweises werden zwecks Identitätsnachweis des Antragstellers angefügt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zum Antragsteller

Der Antragsteller strebt die Bereitstellung eines audiovisuellen Mediendienstes an. Die Tätigkeit erfolgt selbstständig als einziger Betreiber unter eigener redaktionellen Verantwortung. In den jeweiligen Videos wird die Person des Antragstellers weder bei richtigem Namen genannt noch gezeigt.

Bislang ist der Antragsteller kein der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bekannter Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes.

2.2. Zum Kanal "Mi Fre History"

Der Kanal "Mi Fre History" wird unter <https://www.youtube.com/channel/UCBqNPWSIkdZTMMiK978HFwQ> unverschlüsselt abrufbar sein.

Videos werden auf regelmäßiger Basis hinzugefügt und sollen eine Dauer zwischen einer und fünfzig Minuten aufweisen.

Das geplante Angebot umfasst Themen aus den folgenden Bereichen:

- Geschichte samt den Unterkategorien historische Ereignisse, Personen und Institutionen;
- Literatur samt den weiteren Unterteilungen Buchbesprechung und Leseempfehlungen.

Die Darbietung der Inhalte orientiert sich am Format von Bildschirmpräsentationen wie bei Vorträgen bzw. Vorlesungen und erfolgt in englischer Sprache. Dabei kommt die Stimme des Sprechers aus dem „Off“. Visuelle Darstellungen dienen nur der Unterstützung und bestehen weitestgehend aus selbstverfassten Texten, Zitaten, Strukturen und Grafiken.

Dazu zeigt der Antragsteller beispielhaft einige Folien von einem Video über die Janitscharen:

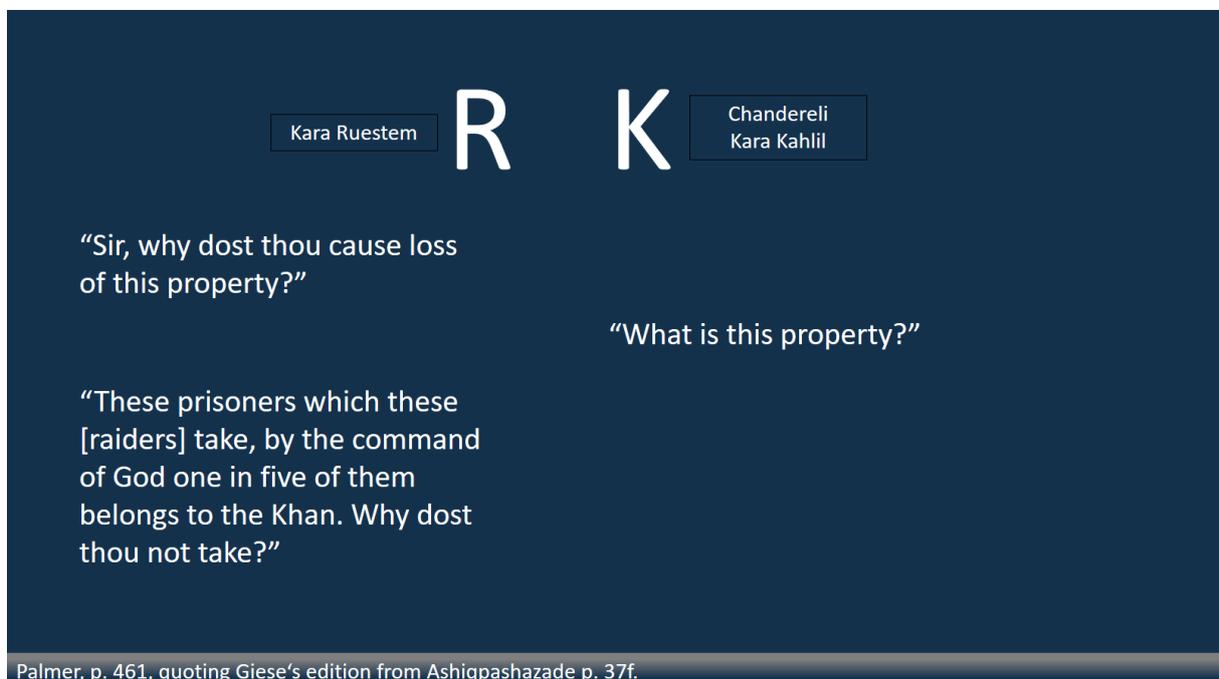
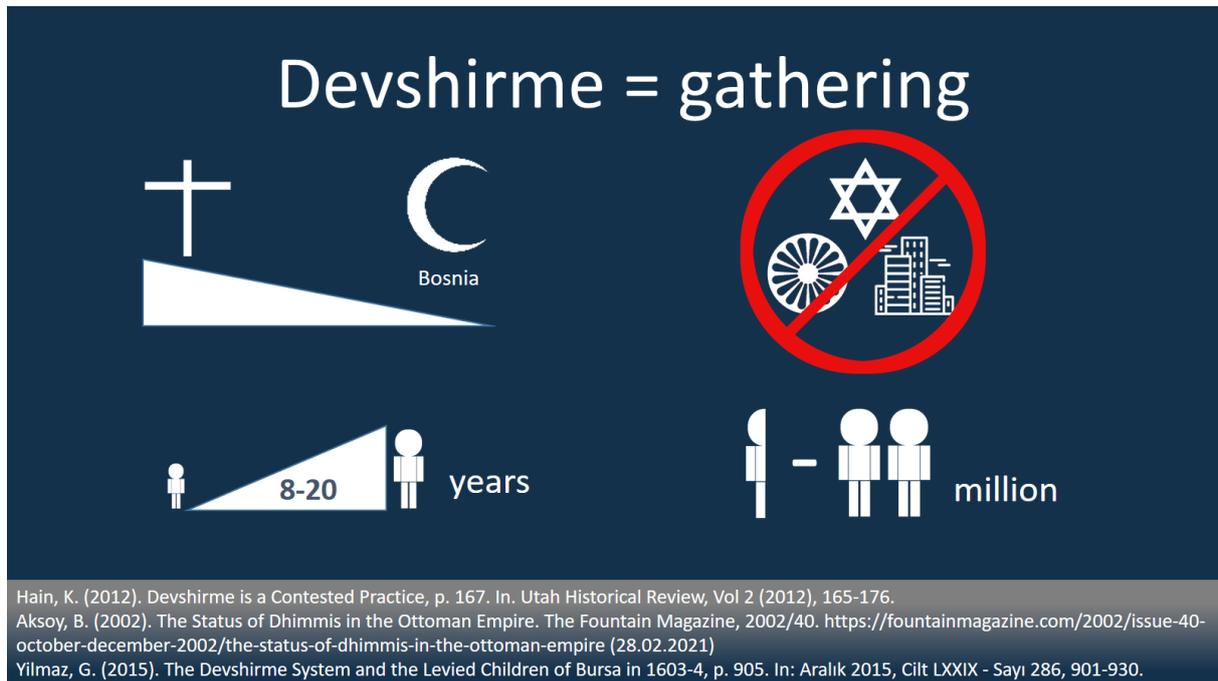


Abbildung 1

Devshirme = gathering



The infographic features a dark blue background with white text and icons. At the top, the title 'Devshirme = gathering' is centered. Below it, there are several icons: a cross, a crescent moon with the word 'Bosnia' underneath, a Star of David, a wheel, and a building. A red circle with a diagonal slash is superimposed over the Star of David, wheel, and building icons. Below these icons, there are two rows of icons: the first row shows a small figure on the left, a triangle with '8-20' inside, and a larger figure on the right, with the word 'years' to the right; the second row shows a small figure on the left, a minus sign, and two larger figures on the right, with the word 'million' to the right.

Hain, K. (2012). Devshirme is a Contested Practice, p. 167. In: Utah Historical Review, Vol 2 (2012), 165-176.
Aksoy, B. (2002). The Status of Dhimmi in the Ottoman Empire. The Fountain Magazine, 2002/40. <https://fountainmagazine.com/2002/issue-40-october-december-2002/the-status-of-dhimmi-in-the-ottoman-empire> (28.02.2021)
Yilmaz, G. (2015). The Devshirme System and the Levied Children of Bursa in 1603-4, p. 905. In: Aralık 2015, Cilt LXXIX - Sayı 286, 901-930.

Abbildung 2

Sermon on Devshirme by Isidoros Glabas - II

What would a man not suffer were he to see a child, whom he had begotten and raised ... carried off by the hands of foreigners, suddenly and by force, and forced to change over to alien customs and to become a vessel of barbaric garb, speech, impiety, and other contaminations, all in a moment?

- Sermon, 28th of February 1395

Vryonis, S. (1971). Isidore Glabas and the Turkish Devshirme, pp. 433f. In: Vryonis, S (Ed.). Byzantium: its internal history and relations with the Muslim world (pp. 433-443). London: Variorum Reprints.

Abbildung 3

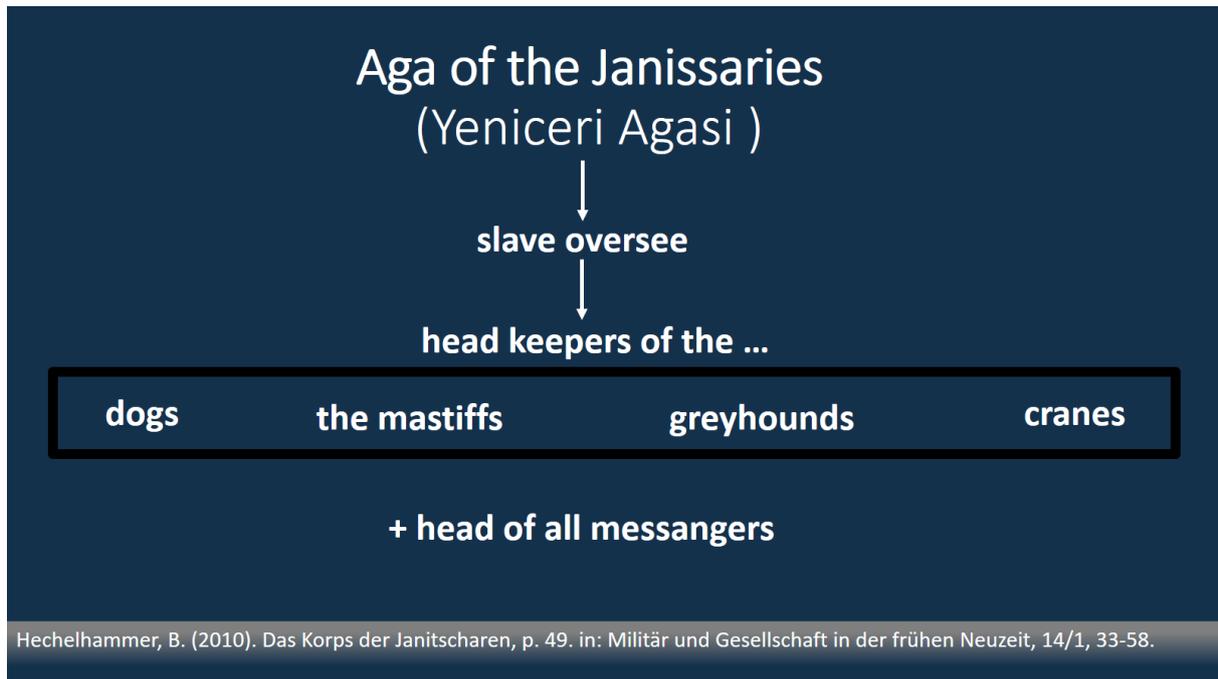


Abbildung 4

Unterstützend zu den Folien können Interviews eingesetzt werden.

Es werden zunächst keine Einnahmen aus dem Kanal erzielt. Alle erbrachten Leistungen im Rahmen des Dienstes sind Eigenleistungen in eigener Person bzw. durch diese finanziert, da der Betrieb des Kanals gegenwärtig nicht gewerblich erfolgt. Eine gewerbliche Betreuung ist für die Zukunft angedacht. In diesem Fall werden Pre-Roll Werbungen geschaltet und durch YouTube können möglicherweise ebenfalls Werbung geschaltet werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu verfahrensgegenständlichem Angebot ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antrag des Antragstellers.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD-G lauten auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der

Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

*4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);
[...]*

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

4.2. Behördenzuständigkeit und Zulässigkeit des Feststellungsantrages

Der Antragsteller beantragt die Feststellung, ob das unter Punkt 2.2. dargestellte Angebot einen audiovisuellen Mediendienst im Sinn des AMD-G darstellen.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde, das ist gemäß § 66 AMD-G die KommAustria, auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.

4.3. Vorliegen von audiovisuellen Mediendiensten

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob der Antragsteller mit "Mi Fre History", welcher unter <https://www.youtube.com/channel/UCBqNPWSikdZTMMiK978HFwQ> abrufbar sein wird, einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 iVm 4 AMD-G darstellt und dementsprechend der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend den Vorgaben von Art. 1 lit. a

bis d der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, AVMD-RL) – kumulativ die nachstehenden Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendienstanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze

Zur Auslegung des Begriffs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf sind zusätzlich die Erwägungsgründe 16 bis 23 zur AVMD-RL heranzuziehen.

4.3.1. Zur Dienstleistung

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Nach der AVMD-RL sollten nur jene Dienste erfasst werden, die sich nicht vorwiegend auf nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken und die mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen (wie z.B. private Internetseiten). Nach den Erl zur RV 611 BlgNR, XXIV. GP ist hierbei vor allem von entgeltlichen Dienstleistungen auszugehen, worunter im Kontext der audiovisuellen Medien insbesondere gewerbliche Tätigkeiten fallen, die sich typischerweise über Werbung oder Direktzahlungen der Endkunden finanzieren. Gleichwohl ist hinsichtlich des Vorliegens einer Dienstleistung von einem eher weiten Verständnis auszugehen, sodass aufgrund der Formulierung (arg. „in der Regel gegen Entgelt“) etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich ist, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – Bond van Adverteerders; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f).

Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Das gegenständliche Angebot wird zunächst keine Formen der kommerziellen Kommunikation, wie beispielsweise Pre-Rolls, Bannerwerbung, die Bewerbung eines Onlineshops oder die Nutzung von Affiliate-Links enthalten. Der Antragsteller führt in dem Zusammenhang an, sämtliche Leistungen im Rahmen des Dienstes als Eigenleistungen aufzubringen, da der Betrieb des Kanals gegenwärtig nicht gewerblich erfolge.

Seine Angabe, wonach eine gewerbliche Betreibung für die Zukunft angedacht ist und dann Pre-Rolls und Werbung erfolgen würde, ist nicht ausreichend um eine gewerbliche Betreibung zum aktuellen Zeitpunkt zu begründen.

Damit ist die Nachhaltigkeit („in der Regel gegen Entgelt“) der Erwerbsabsicht nicht gegeben und das Kriterium der Entgeltlichkeit im Sinne des Art 56 und 57 AEUV keinesfalls als erfüllt zu betrachten.

4.3.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendepfades eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„20. Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Es liegen keine Hinweise vor, dass hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Angebots jeweils die Auswahl der Inhalte durch jemand anderen als den Antragsteller selbst erfolgt. Zudem führt der Antragsteller ausdrücklich an, dass es sich bei dem Videoangebot um Eigenleistungen handelt, welche auf eigene Rechnung erbracht werden.

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung der Angebote ist daher zu bejahen.

4.3.3. Zum Hauptzweck

Erwägungsgründe 21 bis 22 der AVMD-RL lauten:

„(21) Elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

(22) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte sich der Begriff „audiovisuell“ auf bewegte Bilder mit oder ohne Ton beziehen; er sollte somit Stummfilme erfassen, nicht aber Tonübertragungen oder

Hörfunkdienste. Der Hauptzweck eines audiovisuellen Mediendienstes ist zwar die Bereitstellung von Sendungen, die Definition eines solchen Dienstes sollte aber auch textgestützte Inhalte umfassen, die diese Sendungen begleiten, wie z. B. Untertitel oder elektronische Programmführer. Eigenständige textgestützte Dienste sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen; die Freiheit der Mitgliedstaaten, solche Dienste auf einzelstaatlicher Ebene in Einklang mit dem Vertrag zu regeln, sollte unberührt bleiben.“

Der Kanal "Mi Fre History" wird einen Verbreitungsweg über die Plattform YouTube nützen. Mangels anderer Angaben ist davon auszugehen, dass das Angebot vollständig in Videomaterial bestehen wird, womit festzustellen ist, dass der Hauptzweck die Bereitstellung von Videos darstellt.

Darüber hinaus handelt es sich bei YouTube derzeit um eine ausschließliche Videoplattform, sodass dem Grunde nach bei deren Einsatz, ein Angebot mit dem Hauptzweck, Videos bereitzustellen, vorliegt.

Es handelt sich daher bei verfahrensgegenständlichem Angebot um eines mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos.

4.3.4. Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Weiters ist zu prüfen, ob im Rahmen gegenständlicher Angebote Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitgestellt werden.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) folgt die Definition der Sendung in § 2 Z 30 AMD-G der bestehenden Rechtsprechung der Regulierungsbehörden im Bereich des Fernsehens, auf die insoweit zurückgegriffen werden kann. Eine Mindestdauer ist nicht erforderlich.

An das Tatbestandsmerkmal der „bewegten Bilder“ sind keine überschießenden Anforderungen zu stellen; auch regelmäßig wechselnde Standbilder (wie PowerPoint-Folien) fallen unter den Sendungsbegriff und können definitionsgemäß einen audiovisuellen Mediendienst in Form eines Fernsehprogramms oder Abrufdienst begründen (vgl. VwGH 25.01.2012, 2011/03/0059; Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 449).

Die Videos des gegenständlichen Kanals werden die Themen Geschichte und Literatur behandeln. Die Moderation erfolgt in englischer Sprache. Da Englisch eine Amtssprache der Europäischen Union und auch umgangssprachlich weit verbreitet ist, ist unter deren Anwendung ein voller Verständigungswert gegeben.

Der Moderator wird dabei zu keiner Zeit im Sichtfeld und lediglich akustisch wahrnehmbar sein. Laut Angabe des Antragstellers wird zur Darbietung die Verwendung von Formaten der

Bildschirmpräsentationen eingesetzt, vergleichbar mit Vorträgen bzw. Vorlesungen. Visuelle Darstellungen werden demnach nur der Unterstützung der Audioinhalte dienen und bestehen weitestgehend aus selbstverfassten Texten, Zitaten, Strukturen und Grafiken. Interviews seien ebenfalls geplant, doch ist noch unklar, ob diese ebenfalls nur akustisch wahrnehmbar sind.

Der Beschreibung nach, handelt es sich bei der Umsetzung vielmehr um einen sogenannten Podcast, also einen akustisch wahrnehmbaren Dienst, welcher der Antragsteller mit diversen Folien begleiten möchte. Auch wenn an das Tatbestandsmerkmal der „bewegten Bilder“ keine überschießenden Anforderungen zu stellen sind, so ist doch ein Mindestmaß an einer kontinuierlichen Ablauffolge in der visuellen Darstellung gefordert, um den visuellen Aktivitäten im Sinne einer Verwirklichung eines „Bewegtbildes“ zu gewährleisten. Grundsätzlich kann eine Filmsequenz einer Sekunde in etwa 24 Bilder aufgeteilt werden. Diese Anforderung hat zwar kein audiovisueller Mediendienst zu erfüllen, dennoch spiegelt diese Anzahl ein gewisses Verständnis für die Dynamik von Bewegtbildern wieder. Die vom Antragsteller vorgelegten Folien lassen keine erforderliche Dynamik von Bewegtbildern erkennen.

Es handelt sich daher beim verfahrensgegenständlichen Angebot daher um kein solches, das der Bereitstellung von Sendungen zur Unterhaltung, Information oder Bildung dient.

4.3.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „allgemeine Öffentlichkeit“ richtet.

Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis etwa in einem geschlossenen Netzwerk beschränkt sein. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass schon zum Begriff der „Allgemeinheit“ der Fernseh-RL vom EuGH ausgesprochen wurde, dass die verschlüsselte Ausstrahlung, wonach zum Empfang ein gesonderter, individueller (grundsätzlich allen Interessierten offenstehender) Vertragsschluss erforderlich ist, der Qualifizierung nicht entgegensteht, dass ein Dienst an die Allgemeinheit gerichtet ist (vgl. EuGH 2.6.2005, Rs C 89/04, Mediakabel). Dies kann auf audiovisuelle Mediendienste auf Abruf umgelegt werden.

Das verfahrensgegenständliche Angebot richtet sich an die Allgemeinheit, da es für jedermann frei abrufbar ist.

Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass das verfahrensgegenständliche Angebot der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt wird.

4.3.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz, womit auch hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Angebots diesem Kriterium genüge getan wird.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass das verfahrensgegenständliche Angebot mangels Dienstleistungseignung und mangels Vorliegen von Sendungen zur Unterhaltung,

Information oder Bildung derzeit keinen audiovisuellen Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G darstellt.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / 1.950/21-080“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 06. August 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)